Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://doi.org/10.37307/j.2510-5116.2020.10.52

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 10/2020 OKTOBER 69. JAHRGANG
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
www.BerlinerAnwaltsblatt.de

Gut aufgestellt in Zeiten der Pandemie

THEMA
Krisen und Krisenmanagement

BERLINER ANWALTSVEREIN
Ladung: Mitgliederversammlung am 6.10.2020

COVID-19-THEMEN
Arbeiten, Versicherungen und Subventionsbetrug

deGUT – am 9./10. Oktober 2020
deGUT
Deutsche Gründer- und Unternehmertage
Das Berliner Anwaltsblatt liegt für Teilnehmer*innen der deGUT 2020 kostenlos vor Ort aus.

BerlinerAnwaltsVerein
ESV ERICH SCHMIDT VERLAG
03566

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2020 – (www.berlineranwaltsblatt.de)

Berliner Anwaltsblatt (BAB)
Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://doi.org/10.37307/j.2510-5116.2020.10.52

UNTERNEHMERIN UND MITARBEITERIN

Betriebswirtschaftliches Denken geht alle an!

Dorothee Dralle

ANWÄLT*INNEN: UNTERNEHMER*INNEN?!

Rechtsanwält*innen betreiben kein Gewerbe. Sie sind „Organ der Rechtspflege" (§ 1 BRAO), das ist ebenso bekannt wie die Tatsache, dass die gesamte juristische Ausbildung die Jurist*innen nur auf das Amt als Richter*in vorbereitet. Wer nicht Richter*in oder Staatsanwält*in werden kann/möchte, findet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nach dem 2. Staatsexamen mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wieder. Dann allerdings ist man, wenn man nicht als angestellte Rechtsanwält*in arbeiten, sondern tatsächlich selbstständig sein will, sozusagen „über Nacht", nämlich vom ersten Tag an, auch noch Unternehmer*in. Darauf aber ist man (s. oben) nicht vorbereitet (worden).

Von Beginn an ist sehr viel Organisatorisches zu regeln, angefangen bei der Raumsuche und dem Materialeinkauf über die Elektronikentscheidungen bis hin zur Akquise und einer zulässigen Werbung. Gleichzeitig sind die ersten Mandate gut zu bearbeiten. Und, sofort – und nachfolgend immer mehr – und am wichtigsten: Man muss sich auch damit beschäftigen, wie anwaltliche Tätigkeiten gesetzeskonform, dabei betriebswirtschaftlich optimal zu honorieren sind. Das kostet nicht nur zu Beginn, sondern zunehmend und kontinuierlich viel Zeit und ggf. Geld (z. B.: Buchhaltung wird an ein Steuerbüro delegiert). Deshalb haben Rechtsanwält*innen Mitarbeiter*innen, die vieles davon für die Rechtsanwält*innen erledigen können und erledigen, nämlich ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte (auch ReFa).

DIE FACHANGESTELLTE: EINE UNTERNEHMERIN?

Zwar erhält auch die Fachangestellte keine Ausbildung im Bereich Betriebswirtschaft. Im Gegensatz zur Ausbildung der Anwaltschaft schließt aber die Ausbildung einer ReFa nicht nur das Verfahrensrecht ein, das bekanntlich notwendige Grundlage für das Gebührenrecht ist. Vielmehr sind umfangreicher Bestandteil ihrer Ausbildung alle notwendigen Bereiche aus dem gesamten Gebühren-, Kosten und Streitwertrecht (RVG, GKG, FamGKG, PKH- und BerHi-regelungen). Sie verfügt damit über sehr breite Kenntnisse darüber, welche anwaltlichen Tätigkeiten wie abgerechnet werden können. Mit regelmäßigen Fortbildungen werden diese Kenntnisse vertieft und aktualisiert.

Die ReFa „als solche" ist keine „Unternehmerin"; sie ist Angestellte. Sie hat deshalb möglicherweise zunächst kein originäres Interesse daran, sich darum zu kümmern, wie Umsätze generiert werden, wie sie verbessert werden können, insbesondere zu prüfen, ob Aufwand und Ertrag der anwaltlichen Tätigkeit im „richtigen" Verhältnis zueinander stehen. Sie arbeitet gut die ihr übertragenen Aufgaben in ihrer vereinbarten Zeit ab und erhält dafür ihr hoffentlich angemessenes Entgelt.

WESHALB ALSO SOLLTE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHES DENKEN ALLE ANGEHEN?

Wollen Anwält*innen ihrer originären Tätigkeit nachgehen – juristische Tätigkeiten für die Mandant*innen –, müssen sie eigentlich sämtliche rein organisatorischen, d. h. nichtanwaltliche Tätigkeiten, an Fachkräfte delegieren. Dazu gehört sicher auch, dass alle Gebühren richtig abgerechnet werden und dass dafür gesorgt wird, dass sie auch eingenommen werden. Notwendig dafür ist eine solide Kostenschätzung, und zwar bereits zu Beginn des Mandats. Das bedeutet, dass zunächst und zu allererst die beratenden und dann tätig werdenden Anwält*innen gefordert sind. „Die Mandantin will von Anfang an wissen was es kostet."[1] Bereits bei dieser Kostenschätzung und -betrachtung ist eine Zuarbeit der qualifizierten Mitarbeiterin sinnvoll. Zusätzlich setzt dies jedoch auch voraus, dass die Anwält*innen selbst über ausreichend Gebührenkenntnisse und über fundierte Kenntnisse der einschlägigen Streitwertgrundlagen verfügen. Hier liegt also eine gemeinsame Schnittstelle: Beide müssen ausreichende, d. h. breite und rechtlich fundierte Kenntnisse im gesamten Gebühren- und Streitwertrecht haben.

Selbstverständlich können sich Anwält*innen und ReFas über viele Problembereiche zu diesem Thema austauschen und verständigen. Aber Achtung: regelmäßige Fortbildung hier ist für beide, also auch für die Anwält*innen notwendig. Der leider viel zu häufig anzutreffende „Hinweis" darauf, dass „Kosten die ReFa macht" und dass „das Anwaltsprogramm doch alles richtig berechnet", geht völlig fehl: Das Programm weiß immer nur das, was die Bearbeiterin ihm „sagt". Weder kann das Programm Rahmengebühren im konkreten Einzelfall begründen, noch kann das Programm sichere Auskünfte über den/ggf. die abzurechnenden Gegenstandswert(e) geben. Das Programm kann nicht „wissen", wann ein Hilfsantrag gestellt ist, ob über ihn entschieden worden ist, ob eine Widerklage erhoben wurde, ob eine solche zurückgenommen wurde etc.

1 Prof. Dr. Gaier, Anwaltsblatt, Anwaltsblatt online 2020, 11–17

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2020 – (www.berlineranwaltsblatt.de)